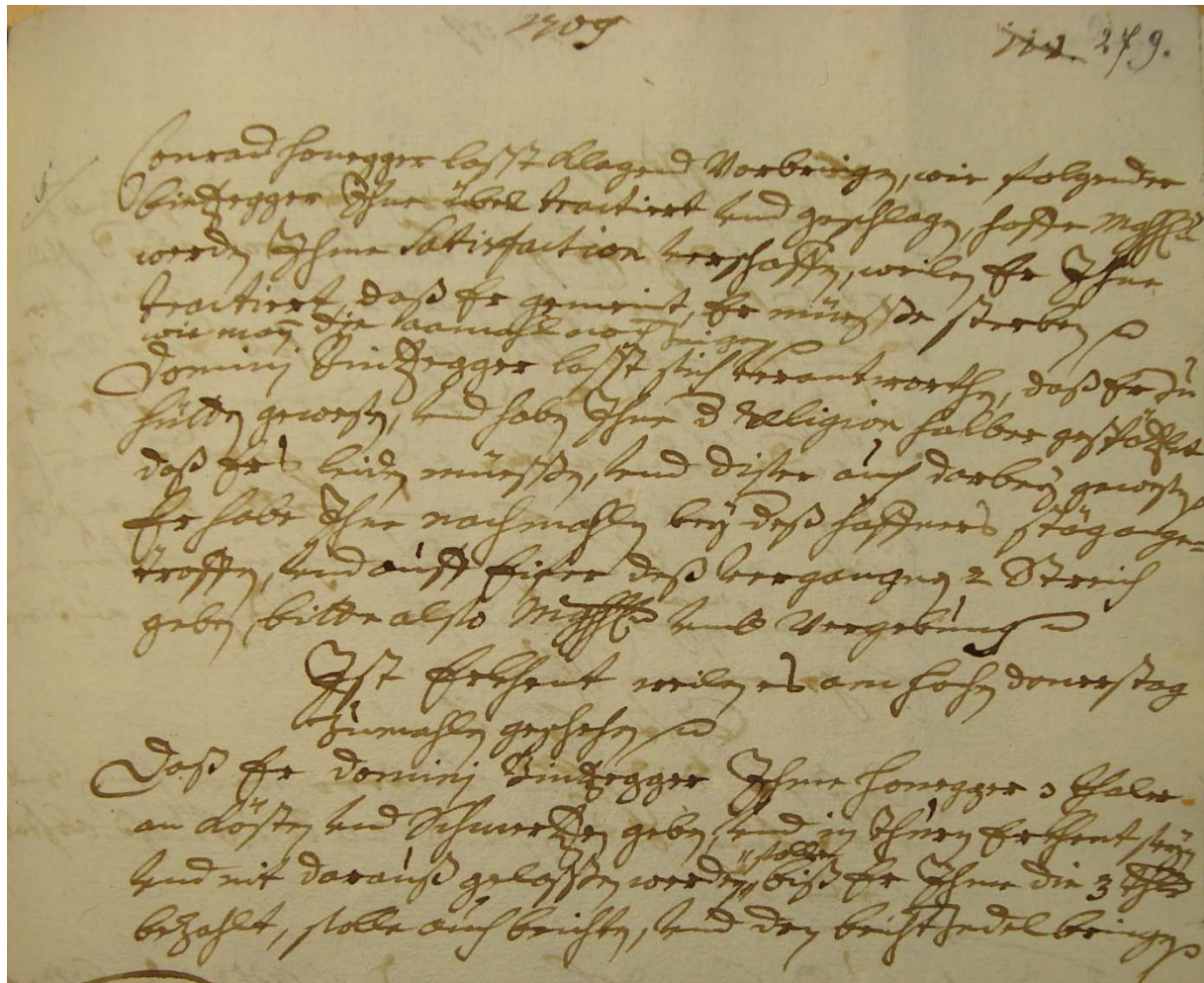


Wie Honegger am hohen Donnerstag 1709 beim Hafnersteg von Binzegger übel tractiert wurde.

Original



Transkription (E. Landolt)

1709

Conrad honegger lasst klagend Vorbringen, wie folgender binzegger Jhne übel tractiert und geschlagen, hoffe Mghlh werden Jhme Satisfaction verschaffen, weilen Er Jhne tractiert, dass er gemeint Er müsse sterben u(nd) wie mann die aamahl noch Zeigen u(nd) Dominj Binzegger lasst sich verantworten, dass Er zu hütten gewesen, und haben Jhne d(er) religion halber gefözlet dass Er's leiden müssen, und diser auch darbey gewesen. Er habe Jhne nachmalen bey dess hafners Stäg ange-troffen, und auff Eifer des Vergangenen 2 Streich geben, bitte also Mghlh umb Vergebung.

Ist Erkhant weilen es am hohen Donerstag zumahlen geschehen u(nd)

Dass Er Dominj Binzegger Jhme honegger 3 thaler an kösten und Schmerzen geben, und in thuen Erkhant seye und nit darauss gelassen werden solle, biss Er Jhme die 3 thaler bezahlt, solle auch beichten, und den beicht Zedel bringen.

Neusprachliche Version

1709

Konrad Honegger lässt [in Zug] klagend vorbringen, dass Dominik Binzegger ihn [Honegger] übel misshandelt („traktiert“) und geschlagen habe und hoffe, dass meine gnädigen hoch löblichen Herren Ihm [Honegger] Genugtuung verschaffen würden, weil er [Binzegger] ihn [Honegger] so misshandelt habe, dass er meinte, sterben zu müssen, und wie es die Wundmale („aamahl“) noch zeigen. Dominik Binzegger [vermutl. katholischer Zuger] verteidigte („verantworten“) sich, dass er in Hütten gewesen sei, wo er wegen seiner [katholischen] Konfession so provoziert („gefözlet“) wurde, dass er darunter leiden musste. Er [Honegger, vermutl. reformierter Zürcher] sei auch dabei gewesen. Als er [Binzegger] ihn [Honegger] danach beim Hafnersteg angetroffen habe, habe er [Binzegger] noch im Eifer über das Vorgefallene ihm [Honegger] zwei Schläge verabreicht. Er bitte also meine gnädigen hoch löblichen Herren um Vergebung.

Es wird festgelegt, dass weil es am Gründonnerstag (**28.3.1709**) geschehen ist, dass er, Dominik Binzegger, ihm, Honegger, drei Taler an Kosten und Schmerzen geben müsse. Die Tat wird als Unrecht anerkannt (=>**Kanntlichkeit**) und er bleibe so lange unter Bewahrung, bis er ihm die 3 Taler bezahlt habe. Er solle auch beichten und den Beichtzettel vorweisen.

Quelle: StAZG, A 101/17, Seite 279

